



Allgemeinverfügung

Widerruf der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 1. April 2015 zur Bekämpfung der Varroose

1. Die Allgemeinverfügung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt vom 1. April 2015 zur Bekämpfung der Varroose wird widerrufen.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Eine Neubewertung des Risikos der Varroose hat ergeben, dass die Gefährdungslage unverändert hoch ist, mittlerweile jedoch neben der medikamentellen Behandlung ausreichend wirksame biotechnische und züchterische Maßnahmen zur Verfügung stehen um die Varroose erfolgreich zu bekämpfen.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage des § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, wonach ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr. Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dresden, 4. Februar 2025

VOR Meißner
Amtlicher Tierarzt
Stellvertreter der Leiterin des Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamtes